## 1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.08.2008 und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOfF) vom 19.03.2008, in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Gemeindevertretung Steinfeld vom 27.04.2021 folgende Beschlussfassung durch 1. Nachtragssatzung zur Entschädigung erlassen:

### Artikel 1

Als neuer § 4 wird eingefügt:

# Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für ihre anlassbezogene Tätigkeit (z.B. Protokollführung) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgelder nach der Verordnung, soweit nicht durch Rechtsnorm etwas anderes bestimmt ist.

### Artikel 2

Die bisherigen §§ 4 bis 11 werden die neuen §§ 5 - 12.

#### Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld, den 2 0. MAI 2021



Bürgermeister

Internet
Vom: 25. MAI 2021

4/1 : 0 2. JUNI 2021